

- Zweck: Klärung der Zugehörigkeit zum Haftungssubstrat
- Drittansprache = Geltendmachung eines Rechts, das der Pfändung entgegensteht bzw. vorrangig zu berücksichtigen ist
  - Eigentum
  - Gläubigerrecht an einer gepfändeten Forderung
  - beschränkte dingliche Rechte inkl. Rang (bei Grundstücken insofern: Lastenbereinigungsverfahren)
  - Ansprüche des Treugebers gem. OR 401
  - str.: obligatorische Ansprüche auf Sachrückgabe (z.B. des Vermieters, Verpächters, Verleihers, Hinterlegers, Verpfänders)
  - nicht: obligatorische Verschaffungsansprüche (z.B. Anspruch auf Übereignung)

- Anmeldung des Drittanspruchs
  - anlässlich der Pfändung oder später jederzeit bis zur Verteilung
    - (nach Verteilung ggf. Bereicherungsansprüche, Staatshaftung)
  - kein Hinauszögern wider Treu und Glauben
- Vorverfahren Vorbereitung der Parteirollenverteilung für den Widerspruchsprozess
  - bei ausschliesslichem Gewahrsam des Schuldners: SchKG 107
  - bei Allein- oder Mitgewahrsam des Dritten: SchKG 108

- Widerspruchsklage Rechtsnatur
  - Feststellungsklage oder Gestaltungsklage?
  - h.M.: «betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht»
    - vollstreckungsrechtlicher Streitgegenstand
      - → Wirkung des Entscheids nur in der betreffenden Betreibung
    - materielles Recht als Vorfrage
    - ggf. Rechtsverlust durch gutgläubigen Dritterwerb
  - materiellrechtliche Klage bei Auftreten des Schuldners als Prozesspartei?

- Widerspruchsklage Prozessuales
  - ordentliches oder vereinfachtes Verfahren
  - internationale Zuständigkeit
    - Klage des Dritten: LugÜ 22.5
    - Klage gegen den Dritten: Anwendbarkeit von LugÜ 22.5 fraglich
  - örtliche Zuständigkeit: SchKG 109
  - sachliche Zuständigkeit: ordentliches Gericht (vgl. BGE 140 III 355)
  - Klagefrist: 20 Tage (Verwirkungsfrist)
    - Verlängerung und Wiederherstellung möglich (SchKG 33 II, IV)



### Widerspruchsverfahren

### Fallbeispiel:

Die Künstlerin S ist in finanziellen Schwierigkeiten; unter anderem wird sie von ihrer Gläubigerin G für eine höhere Geldforderung betrieben. Nach Rechtskraft des Zahlungsbefehls, den G gegen S erwirkt hatte, kam es zur Pfändung verschiedener Vermögensgegenstände.

(1) Der Betreibungsbeamte pfändete im Atelier der S ein wertvolles Gemälde des Malers R. In der Folge machte E, der Ehemann der S, geltend, das Gemälde gehöre in Wahrheit ihm; er habe es der S nur als Inspirationsquelle verliehen. Zum Atelier hat nur S allein Zutritt, weil sie ohne Störung durch Familienangehörige an ihren Werken arbeiten will.

Wie soll der Betreibungsbeamte nun vorgehen?



### Widerspruchsverfahren

### Fallbeispiel (Fortsetzung):

(2) G bestritt gegenüber dem Betreibungsamt einen Anspruch von E auf das Gemälde. In weiterer Folge kam es zu einem gerichtlichen Verfahren zwischen G und E. Das Gericht kam zum Ergebnis, das Gemälde gehöre S und könne daher zugunsten von G verwertet werden. Bevor es zur Verwertung kam, gelang S jedoch der Verkauf eines ihrer Werke an einen Sammler; aus dem Erlös bezahlte sie die Forderung der G, worauf diese die Betreibung zurückzog. Einige Zeit später ging die Ehe von S und E in die Brüche; E verlangt nun von S die Herausgabe des Gemäldes.

Kann E den Herausgabeanspruch erfolgreich durchsetzen (unter der Annahme, E sei wirklich Eigentümer)?

Variante: Was gilt, wenn S am Widerspruchsprozess beteiligt war?



### Widerspruchsverfahren

### Fallbeispiel (Fortsetzung):

(3) G weist den Betreibungsbeamten darauf hin, S sei Eigentümerin eines Spezialdruckers, den sie an X vermietet habe. X behauptet jedoch, der Drucker gehöre ihm selbst.

Wie hat der Betreibungsamte vorzugehen?



### Widerspruchsverfahren

### Fallbeispiel (Fortsetzung):

(4) Ferner pfändete der Betreibungsbeamte einen Personenwagen, der sich im Gewahrsam der S befand. Der Wagen ist Gegenstand eines Finanzierungsleasingvertrags zwischen M, der Mutter der S, und Y AG. M hat ihn ihrer Tochter S für einige Wochen zur Verfügung gestellt, weil diese über kein eigenes Fahrzeug verfügt, jedoch zurzeit für die Durchführung eines Kunstprojekts dringend darauf angewiesen ist.

Wer kann sich wie gegen die Pfändung zur Wehr setzen?



### Widerspruchsverfahren

### Fallbeispiel (Fortsetzung):

(5) Mit dem Kunstsammler K schloss S einen Kaufvertrag über ein von ihr geschaffenes Objekt; zur Übergabe kam es jedoch noch nicht. Auch dieses Objekt wurde vom Betreibungsbeamten gepfändet.

Kann K die Freigabe des Objekts erreichen?





- Prioritätsprinzip vs. par condicio creditorum
- Gruppenprinzip als «Kompromisslösung»
- ordentliche (SchKG 110) und privilegierte (SchKG 111) Anschlusspfändung

- gemeinsame, gleichmässige, gleichzeitige Befriedigung der Gläubiger einer Pfändungsgruppe
- innerhalb der Gruppe Kollokation nach konkursrechtlichen Massstäben
- neuerliche Pfändung bereits gepfändeter Gegenstände für weitere Gruppen für den Mehrerlös (SchKG 110 III, 117 II)
- bei Streitigkeiten über Verteilung innerhalb der Gruppe: Kollokationsklage
- Anfechtung von Rechten der Gläubiger einer anderen Gruppe: Beschwerde

- Prinzip der individuellen Rechtswahrung und Ausnahmen
  - grundsätzlich selbständige Wahrung der Rechte durch jeden Gläubiger
    - z.B.: keine Erstreckung von Wirkungen eines Urteils in Widerspruchsprozess an Gläubiger, die daran nicht teilgenommen haben
  - aber:
    - Wirkung eines Verwertungsbegehrens für alle Gruppenteilnehmer
    - Wirkung der Änderung einer Pfändung aufgrund Beschwerde eines Gläubigers für alle Gruppenteilnehmer

- Ergänzungspfändung (SchKG 110 I S 2)
  - bei Wegfall/Wertverlust von Pfändungsobjekten oder Anschluss weiterer Gläubiger
  - grundsätzlich während/unmittelbar nach Ablauf der Anschlussfrist
  - Ausdehnung/Fortsetzung der Hauptpfändung
  - rechtlich unselbständig
  - keine Auslösung einer neuen Anschlussfrist

- Nachpfändung (SchKG 145)
  - rechtlich selbständig
  - Auslösung einer neuen Anschlussfrist
  - von Amtes wegen, wenn Verwertungserlös nicht ausreichend zur Deckung der Betreibungsforderungen
  - auf Antrag, wenn provisorischer Verlustschein droht oder schon ausgestellt ist

- ordentliche Anschlusspfändung Voraussetzungen
  - Vollzug einer Hauptpfändung
  - weitere Fortsetzungsbegehren (durch andere Gläubiger oder denselben Gläubiger in anderer Betreibung)
  - Wahrung der Anschlussfrist (30 Tage seit Vollzug der Hauptpfändung)
  - Anschlussverfügung (Ergänzungspfändung/Mitteilung der Teilnahme)



- privilegierte Anschlusspfändung
  - Rechtfertigung: besondere Schutzbedürftigkeit;
    Benachteiligung gegenüber «Fremdgläubigern»
  - längere Anschlussfrist (40 Tage)
  - Anschluss ohne vorgängige Betreibung

## Pfändungsanschluss

- privilegierte Anschlusspfändung Voraussetzungen
  - persönlich: Zugehörigkeit zum geschützten Personenkreis gem. SchKG 111 I

Übergang auf Gemeinwesen gem. ZGB 289 II (nicht aber z.B. auf Zessionar)

- sachlich: gem. SchKG 111 I privilegierte Forderung bei Ehegatten/eP sachlich unbeschränkt
- zeitlich
  - 40 Tage seit Vollzug der Hauptpfändung
  - zeitliche Schranken gem. SchKG 111 II S. 1
- ausdrückliche Anschlusserklärung

- privilegierte Anschlusspfändung Verfahren
  - Vorverfahren: Kenntnisgabe und Bestreitungsmöglichkeit (10 Tage) für Schuldner und übrige Gläubiger (SchKG 111 IV)
  - ohne Bestreitung: definitiver Vollzug des Anschlusses
  - bei Bestreitung
    - vorerst provisorische Teilnahme
    - ggf. Anschlussklage, andernfalls Dahinfallen der Teilnahme

- Anschlussklage
  - Frist 20 Tage ab Mitteilung der Bestreitung (Verwirkungsfrist, verlängerbar, wiederherstellbar)
  - Rechtsschutzziel: Teilnahme an der Pfändung
  - Rechtskraft
    - bei Nichtbeteiligung des Schuldners: Wirkung nur innerhalb der hängigen Betreibung
    - bei Beteiligung des Schuldners: volle materielle Rechtskraft hinsichtlich der zugrunde liegenden Forderung (h.M.)



- Exkurs: «Vorfahrprivileg» zugunsten von Unterhaltsgläubigern zur Sicherung des unmittelbaren Bedarfs (vgl. dazu BGE 145 III 317)
  - «wurden die im letzten Jahr vor Einleitung der Betreibung [wegen einer Unterhaltsforderung] verfallenen Unterhaltsbeiträge [...] nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen, so [muss d]as Betreibungsamt [...] in der neuen Betreibung den Betrag pfänden, auf den es diese Unterhaltspflicht in der ersten Betreibung geschätzt hätte.»
  - nur persönliches Privileg, kein Übergang auf Gemeinwesen



### Verwertungsbegehren

- Verwertung grundsätzlich nur auf Antrag
- Ausnahmen: Verwertung von Amtes wegen
  - Notverkauf (SchKG 124 II)
  - bei Nachpfändung von Amtes wegen (SchKG 145 I)
- Legitimation zur Stellung des Verwertungsbegehrens
  - definitiv an der Pfändung teilnehmende Gläubiger (auch wenn für sie nur für Mehrerlös gepfändet)
  - Schuldner
  - (bei Betreibung auf Pfandverwertung: Dritteigentümer des Pfandes)



### Verwertungsbegehren

- Form: mündlich oder schriftlich, ggf. mit Formular
- Fristen: SchKG 116 (Verwirkungsfristen, nicht verlängerbar, nicht wiederherstellbar)
- vorzeitige Verwertung: SchKG 124, 133 II
- bei Nichteinhaltung der Endfrist: Erlöschen der Betreibung

- zuständig: Betreibungsamt, das Pfändung vollzogen hat
- Freihandverkauf: ggf. mit Zustimmung des BA am Ort der gelegenen Sache durch Amt, das Betreibung führt
- ggf. Beauftragung einer Privatperson
- Verwertung als Verwaltungsverfügung
  - grds. keine privatrechtliche Gewährleistung (OR 234 I)
  - Anfechtung mit SchK-Beschwerde (SchKG 132a, 143a)



- Versilberungsprinzip
  - grundsätzlich keine unmittelbare Zuweisung gepfändeter Vermögensgegenstände an Gläubiger
  - Ausnahme: Forderungsüberweisung



- Umfang der Verwertung
  - so viel wie zur Deckung der Betreibungsforderungen nötig
  - ggf. Einstellung der Verwertung (SchKG 119 II)
    [aber nicht schon vorab Herabsetzung der Pfändung: BGE 136 III 490]
  - ggf. Nachpfändung von Amtes wegen (SchKG 145)

### Verwertung von beweglichen Sachen und Rechten

- Zeitpunkt: SchKG 122 I (bei beweglichen Sachen und Forderungen)
- ggf. Verwertungsaufschub/vorzeitige Verwertung
- ordentliche Verwertungsart: öffentliche Versteigerung
- ausserordentliche Verwertungsarten
  - Freihandverkauf
  - Forderungsüberweisung
- Sonderregeln für sonstige Rechte (insb.: Anteile an Gemeinschaftsvermögen)

### Versteigerung

- Vorbereitung durch Betreibungsamt: SchKG 125
- Mitbieten von Schuldner und Gläubiger zulässig
- Zuschlag an Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf
- Deckungsprinzip: SchKG 126
- kein Zuschlag unter Metallwert bei Edelmetall
- unmittelbarer Eigentumserwerb durch Zuschlag (OR 235 I) (Gutglaubensschutz entsprechend ZGB 714 II, 933, vgl. auch SchKG 106 III)

### Freihandverkauf

- Zulässigkeit: SchKG 130
- Ermessen des Betreibungsbeamten
- amtliche Verfügung des Betreibungsamts
  - unmittelbarer Eigentumsübergang
  - Beachtung betreibungsrechtlicher Verwertungsgrundsätze
  - Anfechtung mit Beschwerde

## Überweisung gepfändeter Forderungen

- bei fälligen und unbestrittenen Forderungen: Einzug durch Betreibungsamt (SchKG 100)
- Überweisung: i.d.R. bei nicht fälligen oder bei bestrittenen Forderungen ohne Markt- oder Börsenpreis
- Einstimmigkeitsprinzip
- Arten
  - Abtretung zum Nennwert an Zahlungs statt (SchKG 131 I)
  - Übernahme zur Eintreibung (SchKG 131 II)

- Grundregeln: SchKG; Einzelheiten: VZG (+ weitere Regelungen)
- öffentliche Versteigerung
- Freihandverkauf
- Fristen: SchKG 133
- Aufschub: SchKG 143a i.V.m. 123
- Deckungsprinzip (SchKG 142a i.V.m. 126)

- Vorbereitung der Verwertung
  - Steigerungspublikation (ggf. Ankündigung des Freihandverkaufs)
  - Anmeldung der Lasten
    Frist 20 Tage (Verwirkungsfrist, aber verlängerbar und wiederherstellbar)
  - Lastenverzeichnis
  - Lastenbereinigung
    (nach Regeln des Widerspruchsverfahrens, vgl. SchKG 140 II
    S. 2; zur Abgrenzung ggü. Beschwerde BGE 141 III 141)
  - Neuschätzung (SchKG 140 III)
  - Steigerungsbedingungen (SchKG 135 ff.)

- Verfahren der Steigerung
  - Doppelaufruf
    - mit oder ohne Last
    - mit oder ohne Zugehör
  - Zuschlag
    - unmittelbarer Eigentumsübergang (Verfügung erst nach Grundbucheintrag, ZGB 656 II)
    - Widerruf und neue Steigerung bei Zahlungsverzug

- Freihandverkauf
  - zulässig (Ermessen), wenn
    - Einverständnis der Beteiligten
    - Lastenbereinigung abgeschlossen
    - Einhaltung des Schätzungspreises
  - schriftliche Verkaufsverfügung und Protokollierung
  - Deckungsprinzip und «Doppelaufruf»
  - unmittelbarer Eigentumsübergang
  - Anfechtung mit Beschwerde